

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 11/13 B

L 4 P 3839/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 P 1768/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Freudenberg
- Pflegekasse -,
Höhnerweg 2-4, 69469 Weinheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 2003 geborene Kläger begehrt von der beklagten Pflegekasse die Zahlung von Pflegegeld nach der Pflegestufe I ab 1.12.2004. Er erlitt bei der Geburt einen Atemstillstand mit konsekutivem Herz-Kreislauf-Stillstand und in der Folgezeit eine statomotorische Entwicklungsverzögerung und psychomotorische Retardierung; geblieben sind ein disproportionierter Kleinwuchs mit großem Kopf und eine Sprachentwicklungsstörung. Der Gesundheitszustand machte vielfache Besuche bei Ärzten, Krankengymnasten/Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden erforderlich, bei denen der Kläger stets der Begleitung durch einen Elternteil, zu- meist seiner Mutter, bedurfte. Seit dem 18.9.2010 besucht der Kläger eine Regelschule; pädagogische oder begleitende Hilfen erhält er nicht mehr.
- 2 Die Beklagte lehnte den Leistungsantrag vom 8.12.2004 ab, weil der durchschnittliche tägliche Mehrbedarf an Grundpflege im Vergleich zu einem gesundheitlich nicht beeinträchtigten Kind gleichen Alters (§ 15 Abs 2 SGB XI) nicht den Mindestzeitwert von "mehr als 45 Minuten" (§ 15 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB XI) erreichte (*Bescheid vom 7.3.2005, Widerspruchsbescheid vom 2.5.2006*). Das SG hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 29.6.2007*). Das LSG hat die Berufung des Klägers nach weiterer Beweisaufnahme zurückge- wiesen (*Urteil vom 19.4.2013*), weil auch unter Berücksichtigung der in der ersten Behandlungs- periode wöchentlich erfolgten Besuche beim Logopäden (19.12.2006 bis 5.12.2008) der Mehr- bedarf bei der Grundpflege zu keinem Zeitpunkt mehr als 42 Minuten betragen habe. Die Be- gleitung bei den Besuchen von Ärzten, Krankengymnasten/Physiotherapeuten und Ergothera- peuten könne nicht als Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung berücksichtigt werden, weil die Besuche nicht mindestens einmal wöchentlich stattgefunden haben.
- 3 Gegen die Zulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner auf Ver- fahrensfehler gestützten Beschwerde.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung eh- renamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1. Im Vordergrund der Beschwerdebegründung steht die Rüge, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK) verletzt und damit verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es entscheidungserhebliches Vorbringen zum



Umfang des Hilfebedarfs bei der Verrichtung "Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung" (§ 14 Abs 4 Nr 3 SGB XI) übergangen habe. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist aber nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 a) Für den Monat Dezember 2004 konnte ein Hilfebedarf beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil nach Feststellung des LSG noch keine krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erfolgten und die Arztbesuche nicht wenigstens einmal wöchentlich stattfanden. Das hat der Kläger in der Beschwerdebegründung auch eingeräumt und die Fehlerhaftigkeit des Berufungsurteils nur für die Zeit ab 1.1.2005 gerügt. Damit mangelt es an einer Beschwerdebegründung für den Monat Dezember 2004.
- 7 b) Für die Zeit ab 1.1.2011 fehlt es nach den Feststellungen des LSG an jedem weiteren Hilfebedarf des Klägers im Bereich der Grundpflege mit Ausnahme der notwendigen Begleitung zu medizinischen Maßnahmen. Der Hilfebedarf besteht also seit diesem Zeitpunkt nur noch bei einer einzigen Verrichtung aus dem Katalog der Grundpflege nach § 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 SGB XI, nämlich dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung. Da nach § 15 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB XI die Pflegestufe I aber nur dann zuerkannt werden kann, wenn ein täglicher Hilfebedarf bei wenigstens zwei Verrichtungen der Grundpflege besteht, scheidet der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld für die Zeit ab 1.1.2011 schon aus Rechtsgründen aus. Dies gilt unabhängig davon, welcher Zeitaufwand für die Hilfe bei der einen Verrichtung der Grundpflege und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich ist (vgl. Urteil des Senats vom 17.6.1999 - B 3 P 10/98 R - SozR 3-3300 § 15 Nr 7). Da sich der Kläger weder mit der Regelung des § 15 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB XI noch mit dem vorgenannten Urteil des BSG beschäftigt hat, mangelt es insoweit an einer formgerechten Beschwerdebegründung, weil nicht deutlich wird, dass ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler der Klage hinsichtlich der Zeit ab 1.1.2011 hätte stattgegeben werden müssen, also ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Verfahrensfehler und der Abweisung der Klage besteht.
- 8 c) Aber auch für den verbleibenden Zeitraum vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2010 fehlt es an einer formgerechten Darlegung eines für die getroffene Berufungsentscheidung wesentlichen Verfahrensmangels.
- 9 aa) Der Kläger rügt, das LSG habe nur deshalb bei den diversen Behandlungsphasen zur Krankengymnastik und zur Ergotherapie sowie bei der zweiten und dritten Behandlungsphase zur Logopädie (ab 21.9.2009) eine Frequenz von weniger als 1,0 pro Woche zugrunde gelegt, weil



es auch Wochen ohne Behandlung (wegen medizinisch begründeter Pausen sowie wegen Urlaubs) in die Berechnung einbezogen habe. Tatsächlich hätten die Behandlungen außerhalb dieser Unterbrechungen jeweils mindestens einmal wöchentlich stattgefunden, sodass die Hilfeleistungen in Form der Begleitung zu den Behandlungen hätten berücksichtigt werden müssen. Wegen der Nichtbeachtung dieses Vorbringens sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

- 10 Dieses Beschwerdevorbringen belegt indes keinen Verfahrensfehler des LSG, sondern nur eine Divergenz zwischen Kläger und Gericht in der Beurteilung der materiellen Rechtslage. Das LSG hat nicht den Wochenrhythmus der erfolgten Behandlungen unberücksichtigt gelassen, sondern war der Auffassung, auch die Wochen ohne Behandlungsmaßnahmen seien in die Berechnung einzubeziehen. Dies beruht auf der gesetzlichen Vorgabe, dass nach § 14 Abs 1 SGB XI die Pflegebedürftigkeit erst festgestellt werden kann, wenn der Hilfebedarf "auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate" besteht (*vgl. auch BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1*). Es entspricht also dem gesetzlichen Pflegebedürftigkeitsbegriff, wenn das LSG bei der Bewertung der Begleitung des Klägers zu den Krankengymnasten, Ergotherapeuten und Logopäden stets nur Behandlungszeiträume von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt hat. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass auf Basis dieser materiellen Rechtsauffassung des LSG dessen Berurteilung auf einem Verfahrensfehler beruht.
- 11 bb) Der Kläger rügt ferner, das LSG habe die Begleitung zu den Krankengymnasten, Ergotherapeuten und Logopäden jeweils isoliert betrachtet, nicht aber berücksichtigt, dass zeitweise mehrere Behandlungsmaßnahmen in einer Woche stattgefunden haben, sodass der Zeitaufwand für die Begleitungen hätten addiert werden müssen, und dass in manchen Wochen, in denen es zB keine Krankengymnastik gegeben habe, dennoch der Ergotherapeut oder der Logopäde aufgesucht worden sei, sodass der Wochenrhythmus der Begleitung außer Haus tatsächlich gewahrt worden sei.
- 12 Auch dieses Vorbringen belegt keinen Verfahrensfehler des LSG, sondern richtet sich wiederum gegen die materielle Rechtsauffassung des Gerichts. Der Kläger geht nicht auf die Vorgabe des § 14 Abs 1 SGB XI ein, wonach der tägliche Grundpflegebedarf für die jeweiligen Pflegestufen in einer prognostischen Betrachtung ("voraussichtlich für mindestens sechs Monate") zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als 45 Minuten (Pflegestufe I), mindestens zwei Stunden (Pflegestufe II) bzw mindestens vier Stunden (Pflegestufe III) betragen und dies nach den konkreten Gegebenheiten für wenigstens sechs Monate unverändert der Fall sein muss. Eine rückschauende Beurteilung des Pflegebedarfs, wie sie der Beschwerdebegründung zugrunde liegt, entspricht also nicht der Gesetzessystematik. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt in den Jahren 2005 bis 2010 ein täglicher Mehrbedarf an Grundpflege von mehr als 45 Minuten für die Dauer von wenigstens sechs Monaten von vornherein, also zukunftsgerichtet, festgestanden hat. Dies gilt auch für jenen Zeitraum



(19.12.2006 bis 5.12.2008), in dem durchschnittlich mindestens einmal wöchentlich eine logopädische Behandlung stattfand und der tägliche Grundpflegebedarf deshalb auf 42 Minuten anstieg. Es ist nicht vorgetragen worden, dass irgendwann einmal während dieser 103 Wochen ein Grundpflegebedarf von mehr als 45 Minuten für voraussichtlich mindestens sechs Monate von vornherein festgestanden hat, weil in jeder der betroffenen sechs Monate (26 Wochen) zusätzlich mindestens ein weiterer Besuch beim Arzt, beim Krankengymnasten oder beim Ergotherapeuten schon zu Beginn der Sechsmonatsfrist medizinisch notwendig und bereits terminiert war.

- 13 2. Soweit der Kläger im Übrigen rügt, das LSG habe die erhobenen Beweise falsch bewertet, verkennt er, dass eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG grundsätzlich nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)